

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen für die Teilnahme an der CiderWorld Frankfurter Apfelweinemesse

Stand 1. März 2020 – Seite 1 von 3

## 1. Parteien

Veranstalterin der Ausstellung/Messe ist die Apfelwein International UG (haftungsbeschränkt) Krautgartenweg 1, 60439 Frankfurt am Main, im Folgenden „Veranstalterin“ genannt.

Personen, Personen- und/oder Kapitalgesellschaften sowie andere Körperschaften, die sich bei der Veranstalterin für eine Ausstellung anmelden, werden im Folgenden als „Anmeldende“ beziehungsweise ab Vertragsschluss mit der Veranstalterin als „Aussteller“ bezeichnet.

## 2. Anmeldung und Vertragsschluss

a) Die Anmeldung zur Ausstellung hat unter Verwendung des Anmeldeformulars der Veranstalterin zu erfolgen. Mit Zugang der Anmeldung bei der Veranstalterin gibt der Anmeldende ein verbindliches Vertragsangebot ab, welches die Veranstalterin bis zu 4 Wochen vor Beginn der Ausstellung annehmen kann.

b) Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die hiesigen Allgemeinen Ausstellungsbedingungen als Bestandteil des von ihm angebotenen Vertrags an. Ferner erkennt der Anmeldende weitere besondere Ausstellungsbedingungen oder -richtlinien der Veranstalterin als Bestandteil des von ihm angebotenen Vertrags an, sofern ihm diese als Teil der Anmeldeunterlagen übergeben/übersandt wurden.

c) Die Annahme des Angebots und damit der Vertragsschluss erfolgt durch eine Bestätigung der Anmeldung seitens der Veranstalterin, die schriftlich oder in Textform (d.h. nach Wahl der Veranstalterin auch per Fax oder E-Mail) erklärt werden kann.

Für die Veranstalterin besteht keine Verpflichtung zur Annahme oder Ablehnung von Anmeldungen. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet,

- Anmeldungen anzunehmen, weil und solange die Kapazität der vorgesehenen Ausstellungsflächen noch nicht erschöpft ist.
- Anmeldungen dem Datum ihres Zugangs folgend anzunehmen, d.h. früher zugegangene gegenüber später zugegangenen bevorzugt anzunehmen.
- aus Gründen des Konkurrenzschutzes zu Gunsten von Ausstellern, mit denen bereits ein Vertrag geschlossen wurde, andere Anmeldungen abzulehnen.

## 3. Nachträgliche Verringerung der Ausstellungsfläche

Soweit sich aus von der Veranstalterin nicht zu vertretenden Gründen die tatsächlich zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche geringer ausfällt, als die von ihr eingeplante, ist die Veranstalterin berechtigt, die Gesamtzahl der von ihr eingeplanten Ausstellungsstände entsprechend dem Verhältnis der ursprünglichen zur verminderten Flächen herabzusetzen. Stünden danach nicht mehr Stände für alle Aussteller zu Verfügung, mit denen die Veranstalterin bereits einen Vertrag geschlossen hat, ist die Veranstalterin berechtigt, von so vielen Verträgen mit Ausstellern ihrer Wahl zurückzutreten, bis die Anzahl der Ausstellungsstände genügt, um ihre Verpflichtung aus den verbleibenden Verträgen zu erfüllen. Gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Rücktritts- und/oder Kündigungsrechte der Veranstalterin bleiben hiervon unberührt.

## 4. Standzuweisung

a) Die Veranstalterin weist die Stände den einzelnen Ausstellern nach billigem Ermessen zu, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausstellungsthemas, der Beschaffenheit der Ausstellungsortlichkeit, sonstiger Erfordernisse eines funktionalen und sicheren Ausstellungsbetriebs, der Verfügbarkeit von Ständen und berechtigter Interessen des betroffenen und anderer Aussteller. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standes. Er hat insbesondere auch keinen Anspruch auf eine bevorzugte Zuweisung gegenüber anderen Ausstellern, deren Anmeldungen später als die seine der Veranstalterin zugegangen sind. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden - ohne Rechtspflicht der Veranstalterin hierzu - soweit wie möglich berücksichtigt.

b) Standzuweisungen erfolgen nur ausdrücklich. Sie erfolgen nur schriftlich oder in Textform (d.h. nach Wahl der Veranstalterin auch per Fax oder E-Mail) durch die Veranstalterin. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes allein auf Plänen oder ähnlichen Unterlagen sind keine ausdrückliche Standzuweisung im oben genannten Sinn.

c) Müssen aus technischen Gründen oder aufgrund behördlicher Anordnungen die Ein- und Ausgänge sowie die Durchgänge der Ausstellungsortlichkeit verlegt werden, ist die Veranstalterin berechtigt, auch von bereits zuvor ausdrücklich erklärten Standzuweisungen abzuweichen, soweit dies aus genannten Gründen unumgänglich wird. Die Zuweisung von neuen Standplätzen erfolgt dann, soweit möglich, unter Berücksichtigung des Interesses der betroffenen Aussteller, einen möglichst gleichwertigen Standplatz zu erhalten.

## 5. Standbesetzung

a) Der Aussteller ist verpflichtet, den zugewiesenen Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren und der angemeldeten Ausstattung zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Er hat sich rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn bei der Veranstalterin über die dafür vorgesehenen Zugangs- und Anlieferungsmöglichkeiten und -zeiten zu informieren. Kein Stand darf vor dem von der Veranstalterin festgesetzten und vor der Ausstellung den Ausstellern bekanntgegebenen Ausstellungsende ganz oder teilweise geräumt werden.

b) Verletzt der Aussteller diese Pflicht, ist dies ein schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne der Ziffer 18.

## 6. Überlassung an Dritte, Untervermietung, Tausch

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, insbesondere ihn unter zu vermieten, oder den ihm zugewiesenen Platz mit anderen Ausstellern zu tauschen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- a) Das Entgelt für die Teilnahme an der Ausstellung (im Folgenden „CiderWorld-Paket“ genannt) ist - nach Rechnungserhalt - spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei der Veranstalterin. Rechnungen über die Standmiete, die später als 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung bei Ausstellern eingehen, sind zahlbar spätestens 5 Tage nach Rechnungszugang.
- b) Befindet sich ein Aussteller im Zahlungsverzug kann die Veranstalterin ihm eine angemessene Frist zur Zahlung setzen und bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Ansprüche der Veranstalterin, insbesondere solche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

#### **8. Rücktritt und Widerruf des Ausstellers**

- a) Der Aussteller kann nur durch schriftliche Erklärung und nur mit Zustimmung der Veranstalterin von einem mit dieser geschlossenen Vertrag zurücktreten, soweit ihm nicht ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Bei einem solchen Rücktritt des Ausstellers mit Zustimmung der Veranstalterin gelten folgende Rücktrittspauschalen, die sich nach dem Tag des Zugangs der schriftlichen Rücktrittserklärung errechnen. Diese sind wie folgt gestaffelt:
  - 360 bis 270 Tage vor der Ausstellung/Messe 25% der vereinbarten Standmiete
  - 269 bis 180 Tage vor der Ausstellung/Messe 50% der vereinbarten Standmiete
  - 179 bis 90 Tage vor der Ausstellung/Messe 65% der vereinbarten Standmiete
  - 89 bis 30 Tage vor der Ausstellung/Messe 75% der vereinbarten Standmiete
  - 29 bis 8 Tage vor der Ausstellung/Messe 85% der vereinbarten Standmiete
  - 7 Tage bis erster Veranstaltungstag der Ausstellung/Messe 100% der vereinbarten StandmieteDie vereinbarten Gebühren für die Teilnahme am CiderWorld Award sowie die vereinbarte Mediapauschale, beides Teile des CiderWorld-Pakets, sowie sonstige in Rechnung gestellte Zusatzkosten können nicht erstattet werden, da die Veranstalterin in diesem Falle bereits direkt nach Anmeldung die Leistung erbringt bzw. erbracht hat.
- b) Entsprechendes gilt bei Widerruf einer noch nicht angenommenen, verbindlichen Anmeldeerklärung.

#### **9. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben, Verkehrssicherungspflicht**

Der Aussteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Hilfspersonen sowie seine Ausstattung und die Nutzung des ihm zugewiesenen Stands nicht gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Bestimmungen, insbesondere polizeiliche, baupolizeiliche, Feuerschutz-, Unfallverhütungs- oder gewerbebehördliche Vorgaben und Bestimmungen verletzen. Ferner ist der Aussteller für seine Hilfspersonen aufsichtspflichtig sowie seine Ausstattung und die Nutzung des ihm zugewiesenen Stands verkehrssicherungspflichtig.

#### **10. Werbung**

Die Besucherwerbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenreklame) oder anderen Werbemitteln sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des zugewiesenen Standes ist Ausstellern nicht gestattet. Werbevorträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragungen sind nicht gestattet.

#### **11. Betriebskosten**

Die Betriebskosten der Ausstellungsräume trägt im Rahmen der Ausstellung und der von ihr vorgegebenen Nutzung der Stände die Veranstalterin. Sie sind in der Standmiete enthalten.

#### **12. Bewachung von Stand und Ausstellungsgut**

Für die Bewachung des ihm zugewiesenen Standes, der von ihm mitgebrachten Ausstattung und des Ausstellungsgutes während der Ausstellungszeiten einschließlich der Abbau- und Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

#### **13. Standreinigung**

Die Ausstellungsstände sind nach Beendigung der Ausstellung vom Aussteller geräumt und besensauber an die Veranstalterin zu übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

#### **14. Haftungsbeschränkung**

##### **a) Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit**

Die Veranstalterin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen.

##### **b) Haftung für sonstige Schäden**

Für andere Schäden als die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt:

##### **aa) Haftung für eigenes Verschulden**

Bei eigenem Verschulden haftet die Veranstalterin für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache oder leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist dabei jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden. Für atypische, unvorhersehbare Schäden haftet die Veranstalterin bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nicht.

##### **bb) Haftung für Verschulden von Erfüllungsgehilfen**

Für die Haftung der Veranstalterin bei Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen gilt die Regelung oben unter aa entsprechend.

#### **15. Gewährleistungshaftung/Mängelrechte**

##### **a) Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der Aussteller hat den von der Veranstalterin zu überlassenden Stand samt der von der Veranstalterin zu stellenden Ausstattung unverzüglich nach Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Veranstalterin davon unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung der Veranstalterin als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der der bei unverzüglicher Untersuchung nach Übergabe nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; andernfalls gilt die Leistung der Veranstalterin auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt.

Gesetzliche Pflichten und/oder Obliegenheiten des Ausstellers zur Anzeige von Mängeln sowie deren Rechtsfolgen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**b) Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung**

Die Veranstalterin hat das Recht zur Nacherfüllung (nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung). Dem Aussteller ist das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nach seiner Wahl zu mindern oder zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Minderung bzw. eines Rücktritts vorliegen.

**c) Schadensersatz**

Für etwaige Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die Regelungen in Ziffer 13.

Insbesondere gilt:

- Die Veranstalterin haftet unbeschränkt für Schäden aufgrund eines Mangels aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen.
- Eine Haftung der Veranstalterin für einfache oder leichte Fahrlässigkeit umfasst nicht atypische oder unvorhersehbare Mangelfolgeschäden.

**d) Verjährung von Gewährleistungsansprüchen**

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche eines Ausstellers gegen die Veranstalterin beträgt ein Jahr.

**e) Keine Haftungsbegrenzung bei arglistigem Verschweigen oder Garantie**

Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer 14 gelten nicht in Fällen, in denen der Aussteller Rechte aus Mängeln herleitet, die die Veranstalterin arglistig verschwiegen hat oder für Rechte aus einer Garantie der Veranstalterin, die diese für die Beschaffenheit ihrer Leistung übernommen hat.

**16. Änderungen des Veranstaltungstermins / Höhere Gewalt**

- a) Ist die Veranstalterin aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen vorübergehend an der Durchführung der Ausstellung und/oder ihrer Leistungen gehindert, so ist sie berechtigt, den Ausstellungstermin zu verlegen auf eine Zeit nach Beseitigung des Leistungshindernisses. Den neuen Ausstellungstermin hat die Veranstalterin nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere möglichst zeitnah nach Fortfall des Leistungshindernisses, mit Rücksicht auf den Ausstellungszweck und nach Rücksprache mit den Ausstellern und unter angemessener Berücksichtigung von deren Interessen festzulegen.

Für die Dauer solcher vorübergehender Störungen und deren Folgen befindet sich die Veranstalterin nicht in Verzug.

Führt die Störung dazu, dass die Ausstellung um mehr als 3 Monate verschoben werden muss, ist:

- die Veranstalterin berechtigt, von dem Vertragsteil zurückzutreten, der die vereinbarte Standmiete betrifft,
- ist der Aussteller berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von dem Vertragsteil zurückzutreten, der die vereinbarte Standmiete betrifft.

Bereits durch die Veranstalterin erbrachte Leistungen wie die Teilnahme am CiderWorld Award sowie das Mediapaket (Mediapauschale) werden nicht erstattet.

- b) Wird der Veranstalterin, aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere höherer Gewalt oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen, die Durchführung der Ausstellung nicht nur vorübergehend unmöglich und/oder ist der Ausstellungszweck aufgrund solcher Störungen nicht mehr erreichbar bzw. nicht nachholbar, so kann sie von dem Vertragsteil zurücktreten, der die vereinbarte Standmiete betrifft. Dies gilt auch in Fällen des sogenannten nicht zu vertretenden Unvermögens, d.h. wenn die Durchführung der Ausstellung der Veranstalterin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird, während ein Dritter diese noch durchführen könnte. Davon unberührt bleiben der Ausschluss von der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit nach § 275 Absatz 1 BGB und die Leistungsverweigerungsrechte der Veranstalterin nach § 275 Absatz 2 und 3 BGB.

**17. Hausrecht**

Die Veranstalterin übt auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Veranstalterin, ihrer Angestellten und Hilfspersonen ist Folge zu leisten.

**18. Schwerwiegende Vertragsverstöße des Ausstellers**

- a) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen einschließlich schwerwiegender Verstöße gegen diese Bedingungen, besondere Veranstaltungsbedingungen oder -richtlinien, die Vertragsbestandteil sind, oder schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete, auf das Hausrecht der Veranstalterin gestützten Anordnungen ist die Veranstalterin nach einer vergeblichen Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Aussteller ernsthaft und endgültig verweigert, sich vertragsgetreu zu verhalten oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.
- b) Ein zum Kündigungszeitpunkt vom Aussteller bereits besetzter Stand ist sofort zu räumen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete in voller Höhe bleibt trotz Kündigung bestehen.
- c) Die gesetzlichen Rechte der Veranstalterin wegen schwerwiegender Vertragsverstöße der Aussteller, insbesondere das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz zu fordern, bleiben hiervon unberührt.

**19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Vertragsbestimmung eine rechtswirksame und durchführbare Regelung, die in ihrem Ergebnis – insbesondere in ihren wirtschaftlichen Folgen – der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Falls vorbezeichneter Automatismus nicht möglich ist, sind die Parteien verpflichtet, an der Schaffung entsprechender Regelungen mitzuwirken.

**20. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, soweit gesetzlich zulässig.